

*Dieser Text ist ein Vorabdruck.
Verbindlich ist die Version, welche in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht wird.*

Eisenbahn-Netzzugangsverordnung (NZV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Eisenbahn-Netzzugangsverordnung vom 25. November 1998¹ wird wie folgt geändert:

Art. 19 Abs. 3 Bst. g

³ Der Basispreis Trasse wird durch folgende Preisfaktoren, Zuschläge und Rabatte differenziert:

- g. einen Rabatt von 10 Rappen pro Achse ab der fünften angetriebenen Achse für Trassen von alpenquerenden Güterzügen auf folgenden Strecken:
 - 1. Brig–Iselle,
 - 2. Altdorf–Bellinzona.

Art. 19a Abs. 3

³ Für Trassen der Lötschberg-Basisstrecke wird für die Kategorie C der Faktor 1 und für die Kategorie D der Faktor 0,7 angewendet.

II

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

² Sie gilt bis zum 31. Dezember 2021; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ SR 742.122

